

Thermografie- und Beratungsaktion des Landes Steiermark 2011/12

Richtlinien für die Thermografieförderung durch die A15 - Wohnbauförderungsabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für Einfamilienwohnhäuser

1. Förderfähige Gebäude

- 1.1. Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus in der Steiermark.
- 1.2. Zweifamilienwohnhäuser gelten als Einfamilienwohnhäuser.
- 1.3. Bei Doppel- oder Reihenwohnhäusern gelten einzelne Wohneinheiten jeweils als ein Einfamilienwohnhaus.
- 1.4. Beruflich genutzte Eigenheime gelten als Einfamilienhäuser, wenn der Hauptwohnsitz der Förderungswerberin / des Förderungswerbers in diesem beruflich genutzten Eigenheim liegt.
- 1.5. Nicht als Einfamilienwohnhaus gelten insbesondere einzelne Wohnungen in Mehrfamilienhäusern oder Schlösser.

2. Limit des Gebäudealters

- 2.1. Die erstmalige Benutzungsbewilligung des zu untersuchenden Gebäudes muss zum Stichtag 1.12.2011 zumindest 15 Jahre zurückliegen.
- 2.2. Sollten Zweifel bezüglich des förderwürdigen Gebäudealters bestehen, hat die/der Förderungswerber/in die Einhaltung der Förderungsvoraussetzung an Hand der Benutzungsbewilligung nachzuweisen.

3. Berechtigungsanspruch der Förderung

- 3.1. Um die Thermografieförderung können Eigentümer/innen, Mieter/innen oder Nutzungsberechtigte ansuchen.
- 3.2. Die Thermografieförderung wird für ein Gebäude nur einmalig gewährt.
- 3.3. Die Thermografieförderung kann nicht für gerichtliche Gutachten, Mängelerkundungen oder Qualitätsüberprüfungen z.B. für Neubauten oder sanierte Gebäude in Anspruch genommen werden.
- 3.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Thermografieförderung.
- 3.5. Die Anzahl der Thermografieförderungen ist limitiert. Es können nur für jene Gebäude Förderungen gewährt werden, für die ein Förderungsbudget des Landes Steiermark besteht.

4. Verbindliche Anmeldung zur Thermografieaktion

- 4.1. Die/der Förderungswerber/in muss sich zur Thermografieaktion verbindlich anmelden. Die Anmeldung erfolgt in zwei Schritten:
 - 4.1.1. Unverbindliche Interessensbekundung mit Bekanntgabe der persönlichen und gebäudespezifischen Daten unter der Thermografietelefonhotline, bei einer der Beratungsstellen, per E-Mail oder per Gutschein des aktuellen Thermografiefolders und Zusendung per Post oder per Fax.
 - 4.1.2. Verbindliche Anmeldung durch Bezahlung des Selbstkostenbeitrags.
- 4.2. Durch die Einzahlung des Selbstkostenbeitrags werden diese Richtlinien von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber anerkannt.

- 4.3. Eine Thermografieförderung ohne vorherige verbindliche Anmeldung ist nicht möglich. Ebenso ist eine Thermografieförderung nicht möglich, wenn die Thermografieaufnahme vor der verbindlichen Anmeldung erfolgt ist.
- 4.4. Thermografien werden nur von Thermograf/inn/en des Thermografiepools der Thermografieaktion gefördert. Die Zuteilung der Thermograf/inn/en erfolgt durch die Grazer Energieagentur.
- 4.5. Der/Die Förderungswerber/in muss spätestens bei der verbindlichen Anmeldung für die Thermografieförderung Daten zu ihrer/seiner genauen Identifizierung bekannt geben. Dazu zählen Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Kontaktmöglichkeiten und Wohnadresse der Förderungswerberin/des Förderungswerbers sowie die Objektadresse, falls diese von der Wohnadresse unterschiedlich ist.

5. Thermografiepaket, Kostenstruktur und Förderung

- 5.1. Das Thermografie- und Beratungspaket besteht aus:
 - 5.1.1. Umfangreiche thermografische Aufnahme des Gebäudes;
 - 5.1.2. Auswertung von mind. 12 Innen- und Außenthmografien;
 - 5.1.3. Thermografie- und Beratungsbericht;
 - 5.1.4. Beratungsgespräch mit qualifizierten Expert/inn/en in der Beratungsstelle.
- 5.2. Kostenstruktur:
 - 5.2.1. Selbstkostenbeitrag: 250 Euro (inkl. 20% USt.)
 - 5.2.2. Landesförderung: 450 Euro
 - 5.2.3. Paketwert: 700 Euro
- 5.3. Die Förderung besteht in Form eines nicht-rückzahlbaren Direktzuschusses.
- 5.4. Die Abwicklung der Förderung erfolgt direkt über die Grazer Energieagentur.

6. Weitergabe von Daten der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers

- 6.1. Zur Bearbeitung des Auftrags werden die Daten der Förderungsempfänger/innen an die Partner/innen der Aktion weitergegeben. Als Partner/innen der Aktion zählen die Thermograf/innen des Thermografiepools und die anerkannten Beratungsstellen.
- 6.2. Zur Förderungsauszahlung werden die Daten der Förderungsempfängerin/des Förderungsempfängers von der Grazer Energieagentur an die Förderstelle, das ist die A15 – Wohnbauförderungsstelle des Landes Steiermark, übergeben.
- 6.3. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten der Förderungsempfänger/innen an sonstige Dritte.

7. Verlust des Anspruchs auf Förderung

- 7.1. Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn
 - 7.1.1. die/der Förderungswerber/in falsche Angaben zu den Förderungsvoraussetzungen macht (siehe Punkte 1 bis 4);
 - 7.1.2. die Förderungsvoraussetzungen (siehe Punkte 1 bis 4) beim Objekt nicht erfüllt werden.
- 7.2. In diesen Fällen tragen die Förderungswerber/innen die vollen Kosten der Bearbeitung, die entsprechend dem tatsächlichen Aufwand (zumindest in der Höhe des

Pauschalbetrags, das sind 700 Euro inkl. 20% USt.) zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 25 Euro (inkl. 20% USt.) verrechnet werden.

8. Abmeldung und Storno

- 8.1. Sollte die/der Interessent/in nach der unverbindlichen Interessensbekundung keinen Auftrag zur Durchführung der Thermografie (und Beratung) erteilen wollen, ist keine Abmeldung erforderlich.
- 8.2. Bei einem bereits erteilten Auftrag (durch die Einzahlung des Selbstkostenbeitrags) ist eine Abmeldung nur durch Stornierung des Auftrags möglich. Die Stornierung muss schriftlich (per Brief oder Fax) an die Grazer Energieagentur erfolgen. In diesem Fall wird ein Stornobetrag in der Höhe von 25 Euro (inkl. 20% USt.) verrechnet. Der Stornobetrag erhöht sich mit dem erfolgten Besuch der Thermografin / des Thermografen für die Aufnahme der Thermografien auf 100 Euro (inkl. 20% USt.), sofern die Stornierung erteilt wird, bevor die/der Thermograf/in das Gebäude thermografiert.. Die/der Förderungswerber/in erhält den Selbstkostenbetrag abzüglich des entsprechenden Stornobetrags auf das schriftlich bekannt gegebene Konto zurück.
- 8.3. Stornierungen nach erfolgter Thermografieaufnahme sind nicht möglich.
- 8.4. Wenn bei einem bereits erteilten Auftrag aufgrund von Witterungsbedingungen thermografische Aufnahmen nicht möglich sind, kann die/der Förderungswerber/in entweder
 - a) den Selbstkostenbetrag rückerstattet bekommen oder
 - b) die Thermografie- und Beratungsdienstleistung im kommenden Winter in Anspruch nehmen.
 - 8.4.1. Ad a) Die/Der Förderungswerber/in steigt somit aus der Aktion aus und verliert den Anspruch auf die Thermografieförderung. In diesem Fall werden keine Stornogebühren verrechnet. Die/Der Förderungswerber/in erhält den Selbstkostenbetrag auf das schriftlich bekannt gegebene Konto zurück.
 - 8.4.2. Ad a) Sollte die/der Förderungswerber/in 3 Terminvorschläge der Thermografin / des Thermografen trotz geeigneter Witterungsbedingungen nicht annehmen, wodurch in weiterer Folge keine Thermografieaufnahmen erfolgen können, so gelten die Stornoregelungen wie in Absatz 8.2 beschrieben.
 - 8.4.3. Ad b) Das Thermografiepaket wird unabhängig von einer Fortsetzung oder sonstigen Änderungen der Aktion im kommenden Winter ehestmöglich durchgeführt. Es gelten die Förderrichtlinien zum Zeitpunkt der Beauftragung.

9. Energieberatungen

- 9.1. Die Energieberatung findet durch die nächstgelegene oder gewünschte Beratungsstelle statt. Als Beratungsstellen der Thermografie- und Beratungsaktion gelten:
 - 9.1.1. Grazer Energieagentur, Kaiserfeldgasse 13/I, 8010 Graz
 - 9.1.2. LandesEnergieVerein, Burggasse 9/II, 8010 Graz
 - 9.1.3. Lokale Energieagentur Oststeiermark – LEA, Auersbach 130, 8330 Feldbach
 - 9.1.4. Energieagentur Stainz, Technologiepark 1, 8510 Stainz
 - 9.1.5. Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg
 - 9.1.6. Energieagentur SteiermarkNord, Am Dorfplatz 400, 8940 Weissenbach bei Liezen
- 9.2. Die Energieberatung findet in den Räumlichkeiten der jeweiligen Beratungsstelle statt.